

ELTERN- KALENDER

WICHTIGE TERMINE UND FRISTEN
AB BEGINN DER SCHWANGERSCHAFT

Mit Terminplan als Übersicht!

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

100 JAHRE
GERECHTIGKEIT

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl

AK PRÄSIDENTIN



Wir wollen gerechte Bedingungen für
Familien: Kind und Job statt Kind oder Job.

ELTERN- KALENDER

WICHTIGE TERMINE UND FRISTEN
AB BEGINN DER SCHWANGERSCHAFT

Die Monate vor und nach der Geburt Ihres Kindes sind eine intensive Zeit, in der es eine Menge Dinge zu tun und zu beachten gibt. Zum Beispiel die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, das Beantragen des Kinderbetreuungsgeldes oder die Meldung der Elternkarenz.

Diese Broschüre hilft Ihnen, alle wichtigen Termine und Fristen im Auge zu behalten.

WER SORGT FÜR
GERECHTIGKEIT?



FRAG UNS.

Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK-Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google play.

apps.arbeiterkammer.at



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Wann müssen Sie zur Mutter-Kind-Pass-Untersuchung?	4
2 Welche Geldleistungen gibt es?	8
3 Ihre Rechte: Was ist wichtig?	19
4 Wie ist die Elternteilzeit geregelt?	24

TIPP

Wichtige Infos zu Fristen und Terminen rund um den Papamonat finden Sie im AK Ratgeber Papamonat und Familienzeitbonus: www.arbeiterkammer.at/service/ratgeber

Wann müssen Sie zur Mutter-Kind-Pass-Untersuchung?

Alle Termine vor der Geburt

Vom 5. Monat Ihrer Schwangerschaft bis zur Geburt Ihres Kindes erwarten Sie insgesamt 5 Untersuchungen.

Alle Termine nach der Geburt

Nach der Geburt Ihres Kindes sind ebenfalls 5 Untersuchungen vorgesehen, die für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld erforderlich sind.

1

DIESES KAPITEL GIBT IHNEN EINEN SCHNELLEN ÜBERBLICK
ÜBER ANZAHL UND ZEITPUNKT DER UNTERSUCHUNGEN.

Alle Termine vor der Geburt

Sie erfahren von Ihrer Schwangerschaft

Nachdem Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt die Schwangerschaft festgestellt hat, erhalten Sie den Mutter-Kind-Pass.

■ Melden Sie Ihre Schwangerschaft

Sie melden Ihre Schwangerschaft, indem Sie eine ärztliche Bestätigung Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Beachten Sie, dass erst mit der Meldung die Schutzvorschriften für Arbeitnehmerinnen wirksam werden - insbesondere Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Achtung: In der Probezeit besteht kein Kündigungsschutz. Allerdings können Sie eine allfällige Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen der Schwangerschaft nach dem Gleichbehandlungsgesetz anfechten. Achtung: Hier sind kurze Fristen zu beachten!

5 Monate vor der Geburt

■ 1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: bis zum Ende der 16. Schwangerschaftswoche.

4 Monate vor der Geburt

■ 2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: von der 17. bis längstens zur 20. Schwangerschaftswoche

TIPP

Zwischen der 18. und 22. Woche können Sie eine kostenlose Hebammensprechstunde in Anspruch nehmen!

3 Monate vor der Geburt

■ 3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: von der 25. bis längstens zur 28. Schwangerschaftswoche



Bis spätestens 12 Wochen vor der Geburt: Legen Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin vor. In diesem Zeugnis ist auch der Beginn des Mutterschutzes vermerkt.

2 Monate vor der Geburt

■ 4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: von der 30. bis längstens zur 34. Schwangerschaftswoche

1 Monat vor der Geburt

■ 5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: von der 35. bis längstens zur 38. Schwangerschaftswoche

Alle Termine nach der Geburt

Nach der Geburt Ihres Kindes erwarten Sie weitere Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen. Gleich nach der ersten Untersuchung beantragen Sie das Kinderbetreuungsgeld (KBG). Siehe auch Kapitel 2.

1. Monat

■ 1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: bis zum Ende der 1. Lebenswoche Ihres Kindes



Bereits bei der KBG-Beantragung müssen Sie folgende Original-Bestätigungen bei der zuständigen Krankenkasse vorlegen: die ersten 5 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vor und die erste Untersuchung nach der Geburt Ihres Kindes.

2. Monat

■ 2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: 4. bis längstens 7. Lebenswoche

5. Monat

■ 3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: 3. bis längstens 5. Lebensmonat

9. Monat

■ 4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: 7. bis längstens 9. Lebensmonat

14. Monat

■ 5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Zeitraum: 10. bis längstens 14. Lebensmonat

15. Monat

■ Nachweis aller Untersuchungen bei der Krankenkasse

Bis zum vollendeten 15. Lebensmonat haben Sie Zeit, die letzten 4 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bei der Krankenkasse nachzuweisen. Dazu benötigen Sie die vollständig ausgefüllten Abschnitte des Mutter-Kind-Passes im Original.

18. Monat

■ Fristende für das Vorlegen aller Original-Bestätigungen

Spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensmonat Ihres Kindes müssen Sie die Untersuchungsbestätigungen Ihrer Krankenkasse vorlegen. Sie weisen damit nach, dass Sie alle Untersuchungen rechtzeitig durchgeführt haben.



Wenn Sie die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht vollständig nachweisen, müssen Sie mit einer Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) um 1.300 Euro pro Elternteil rechnen! Beim 2. Elternteil wird gekürzt, wenn dieser KBG bezogen hat.

Welche Geldleistungen gibt es?

Wichtige Leistungen vor der Geburt

Vor der Geburt beantragen Sie z. B. das Wochengeld und überlegen, welches Kinderbetreuungsgeld-Modell Sie wählen wollen.

Wichtige Leistungen nach der Geburt

Nach der Geburt gibt es z. B. das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe sowie den Familienzeitbonus für Väter.

Weitere Informationen zu den Geldleistungen

Wichtige Erstinformationen zum Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld sowie Familienzeitbonus.

2

IN DIESEM KAPITEL INFORMIEREN WIR SIE ÜBER
FINANZIELLE ANSPRÜCHE, DIE IHNEN ZUSTEHEN.

Wichtige Leistungen vor der Geburt

Vor und nach der Geburt Ihres Kindes können Sie bei Erfüllung aller Voraussetzungen insgesamt 4 Geldleistungen in Anspruch nehmen. An zeitlich erster Stelle steht das Wochengeld.

2 Monate vor der Geburt

■ Wochengeld

Das Beantragen des Wochengeldes ist ganz einfach. Sie brauchen dazu nur eine ärztliche Bestätigung und eine Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber. Beides legen Sie bei Ihrer Krankenversicherung vor.

1 Monat vor der Geburt

■ Welches Kinderbetreuungsgeld (KBG)?

Einen Monat vor der Geburt Ihres Kindes ist der richtige Zeitpunkt, um über die Wahl des Kinderbetreuungsgeldes nachzudenken. Es gibt 2 Modelle: das **Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)** und das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)**.

TIPP

Wichtige Informationen für diese Entscheidung finden Sie unter „Weitere Informationen zu den Geldleistungen“.

Spätestens bei der Antragstellung müssen Sie sich für eines der beiden Modelle entscheiden. Diese Entscheidung bindet auch den 2. Elternteil an das gewählte Modell.

ACHTUNG

Wechseln Sie sich als Elternteile mit dem KBG-Bezug ab, muss auch der 2. Elternteil einen eigenen Antrag bei seiner zuständigen Krankenversicherung stellen.

■ Partnerschaftsbonus

Jeder Elternteil hat Anspruch auf einmalig 500 Euro Partnerschaftsbonus, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen als Eltern in etwa gleich lang KBG für dasselbe Kind beziehen. Konkret im Verhältnis 40:60 bis 50:50, wobei jeder Elternteil mindestens 124 Tage KBG beziehen muss.

Den Antrag müssen Sie innerhalb von 124 Tagen ab dem letzten Bezugsteil Ihres KBG bei der Österreichischen Krankenkasse (ÖGK) stellen.



Welche Tage müssen Sie aufteilen, damit Sie Anspruch auf den Partnerschaftsbonus haben?

Nur jene Tage, an denen Sie tatsächlich KBG beziehen. Tage mit vollem Wochengeldbezug werden nicht in die Aufteilung einbezogen.

Wichtige Leistungen nach der Geburt

1. Monat

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Für beide Leistungen müssen Sie weder einen Antrag stellen noch das Finanzamt aufsuchen. Sie bekommen automatisch ein Informationsschreiben. Sie erhalten die Zahlung, sobald Sie Ihr Kind beim Standesamt nach der Geburt gemeldet und der Finanzverwaltung Ihre Kontonummer mitgeteilt haben.

TIPP

Seit 1. Jänner 2019 gibt es den Familienbonus. Nähere Information dazu finden Sie im AK Ratgeber Steuer sparen 2020: www.arbeiterkammer.at/service/ratgeber

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Frühestens am Tag der Geburt können Sie einen Antrag auf eines der beiden Kinderbetreuungsgeld-Modelle stellen. Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, von dem Sie auch das Wochen-geld bezogen haben.

KON KRET

Sie stellen erst später den Antrag für eines der beiden Modelle? Das KBG können Sie bis zu 6 Monate rückwirkend beantragen.

1. bis 3. Monat

■ Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für den Vater bzw. den 2. Elternteil, der sich zeitnah nach der Geburt des Kindes eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchte. Den Familienzeitbonus können Sie an 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen beziehen.



Sie müssen den Familienzeitbonus innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt bei der Krankenversicherung beantragen – und auch innerhalb dieses Zeitraums in Anspruch nehmen. Beachten Sie aber die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Freistellung vom Job (Papamonat).

TIPP

Nähere Infos finden Sie im AK Ratgeber Papamonat und Familienzeitbonus: www.arbeiterkammer.at/service/ratgeber

Achtung: Beantragen Sie den Familienzeitbonus frühestens für den Zeitraum nach Ende des Krankenhausaufenthaltes von Mutter und Kind.



Der Familienzeitbonus kann nicht zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld bezogen werden. Nimmt der Vater bzw. der 2. Elternteil das KBG später in Anspruch, wird es um den zuvor erhaltenen Familienzeitbonus vermindert.

Weitere Informationen zu den Geldleistungen

Wochengeld

Das Wochengeld bekommen Sie von der Krankenversicherung. Es ist ein voller Ersatz für das entfallende Einkommen während der Zeit

des Mutterschutzes – also während des absoluten und individuellen Beschäftigungsverbot. Die Höhe des Wochengeldes entspricht Ihrem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Regelmäßig geleistete Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsentgelte vor Meldung der Schwangerschaft müssen für die Berechnung des Wochengeldes berücksichtigt werden.

Die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden durch einen Aufschlag von 17 Prozent berücksichtigt. Bei mehr als 2 Monatsentgelten mit 21 Prozent.

Kinderbetreuungsgeld

Beim Kinderbetreuungsgeld gibt es 2 Modelle:

- 1** Das Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)
- 2** Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Wer hat Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld?

Wollen Sie Kinderbetreuungsgeld beziehen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie beziehen Familienbeihilfe für das Kind
- Sie leben mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt und sind mit dem Kind am gemeinsamen Wohnsitz hauptgemeldet
- Leben Sie als Eltern getrennt? Und möchten Sie sich beide die Betreuung und das KBG teilen? Dann muss der getrenntlebende Elternteil zusätzlich die Obsorgeberechtigung für das Kind haben und die Familienbeihilfe selbst beziehen
- Der Lebensmittelpunkt des Elternteils, der das KBG bezieht, liegt in Österreich. Das gilt auch für das Kind
- Sie lassen die erforderlichen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vollständig und rechtzeitig durchführen. Damit Sie Anspruch auf das KBG in voller Höhe haben, müssen Sie den entsprechenden

Nachweis an den vorgesehenen Terminen bei der Österreichischen Krankenkasse (ÖGK) vorlegen

- Sie halten die Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr ein
- Sie haben keine österreichische Staatsangehörigkeit? Dann müssen Sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Für den rechtmäßigen Aufenthalt brauchen Sie eine Anmeldebescheinigung, wenn Sie EU/ EWR Bürgerin bzw. Bürger sind. Haben Sie eine Staatsangehörigkeit zu einem Drittstaat und leben in Österreich, benötigen Sie einen auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Oder Sie müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)

Bei diesem Modell können Sie sich als Eltern entscheiden, wie lange Sie das Kinderbetreuungsgeld beziehen möchten. Folgende Zeiträumen für die Bezugsdauer sind möglich:

- Bezieht nur ein Elternteil das KBG-Konto, kann die Bezugsdauer zwischen 365 Tagen und maximal 851 Tagen ab der Geburt des Kindes gewählt werden – also ca. vom 12. bis zum 28. Lebensmonat des Kindes
- Teilen Sie sich als Eltern das KBG-Konto, kann die Bezugsdauer zwischen 456 Tagen und maximal 1.063 Tagen ab der Geburt des Kindes gewählt werden – also ca. vom 15. bis zum 35. Lebensmonat des Kindes

Die gewählte Dauer bestimmt die Höhe des Tagesbetrages:

Je nachdem, welche Anspruchsdauer Sie wählen, beträgt das KBG pro Tag zwischen 14,53 Euro bei der längsten und 33,88 Euro bei der kürzesten Anspruchsdauer. Das sind ca. 435 Euro bis 1.016 Euro pro Monat.

Das **Grundmodell** des KBG-Konto ist gleichzeitig das kürzeste Modell. Es sieht für einen Elternteil 365 Tage ab dem Tag der Geburt vor. Beide Elternteile können gemeinsam 456 Tage ab dem Tag der Geburt beziehen. Beim Grundmodell erhalten Sie den höchsten Betrag von 33,88 Euro pro Tag. Der Tag der Geburt des Kindes gilt als erster

Bezugstag und wird einberechnet. Allerdings: Das KBG wird nicht ausbezahlt, während Sie nach der Geburt Wochengeld beziehen.

**KON
KRET**

Das Prinzip beim KBG-Konto lautet:
Je länger die Anspruchsdauer ist, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Der Gesamtsumme, also die gesamte Bezugshöhe, bleibt beim KBG-Konto immer gleich:

- Nimmt ein Elternteil das KBG-Konto in Anspruch, beträgt die Gesamtsumme 12.366,20 Euro
- Nehmen beide Elternteile das KBG-Konto in Anspruch, beträgt die Gesamtsumme 15.449,28 Euro. Von diesem Betrag stehen dem 2. Elternteil 3.083,08 Euro unübertragbar als Partneranteil zu



KBG-Konto und arbeitsrechtliche Karenzdauer:

Wählen Sie zum Beispiel die Anspruchsdauer bis zum 2. Geburtstag Ihres Kindes, also 730 Tage, so erhalten Sie 16,94 Euro pro Tag bzw. 508,20 Euro pro Monat. Auf diese Weise können Sie beim KBG-Konto die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes der arbeitsrechtlichen Karenzdauer angleichen.

Teilen Sie sich als Eltern das KBG-Konto bis zum 730. Tag ab der Geburt, so erhalten Sie pro Tag 21,16 Euro oder 637,90 Euro pro Monat.

Sie müssen sich die Bezugshöhe nicht selbst errechnen! Einen KBG Online-Rechner finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

Dürfen Sie zum KBG-Konto dazuverdienen?

Ja. Sie dürfen 16.200 Euro im Kalenderjahr dazuverdienen, wenn Sie das KBG als Konto das gesamte Kalenderjahr beziehen. Das entspricht 1.230 Euro brutto pro Bezugsmonat.

Haben Sie vor der Geburt Ihres Kindes einen höheren Verdienst erzielt, ist für Sie die individuelle Zuverdienstgrenze relevant: 60 Prozent Ihres steuerpflichtigen Einkommens aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem Sie kein KBG bezogen haben (max. 3 Jahre zurückgerechnet). Siehe auch Onlinerechner auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Das ea KBG wurde für Eltern geschaffen, die über ein höheres Einkommen verfügen und sich aus Anlass der Geburt Ihres Kindes nur für eine kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen. Dieses Modell hat eine fixe Bezugsdauer:

- 365 Tage ab der Geburt Ihres Kindes, also bis zum 12. Lebensmonat
- Teilen Sie sich als Eltern das ea KBG, ist der Bezug bis zu 426 Tage ab der Geburt Ihres Kindes möglich, also bis zum 14. Lebensmonat

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Neben den allgemeinen Voraussetzungen (siehe Seite 12) gibt es beim ea KBG zusätzliche Voraussetzungen für den beziehenden Elternteil:

- Als Mutter müssen Sie in den letzten 182 Tagen vor dem Mutterschutz bzw. als 2. Elternteil vor der Geburt des Kindes durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben
- Ihr Arbeitsverhältnis muss bei der Geburt des Kindes aufrecht sein



Der 182 tägige Beobachtungszeitraum darf nicht mehr als 14 Tage unterbrochen werden – z. B. durch Krankengeld ohne Entgeltfortzahlung, einer freiwilligen Karenz etc. Sonst entfällt der Anspruch! Sie dürfen auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Folgende – von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber bezahlte – Zeiten stellen keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dar:



- Bezahlter Urlaub
- Bezahlter Krankenstand bzw. bezahlte Dienstverhinderung
- Bezahlter Zeitausgleich

Wie wird das ea KBG berechnet?

Wenn Sie Wochengeld beziehen, errechnet sich das ea KBG aus 80 Prozent Ihres Wochengeldes.

Für Väter gilt: 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes. Der maximale Tagesbetrag beträgt jedoch 66 Euro.

Das ea KBG wird nach 2 Methoden ermittelt:

1 Methode 1

Das Wochengeld entspricht dem durchschnittlichen täglichen Nettoverdienst der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn der 8-Wochenfrist vor der Geburt des Kindes inklusive eines Zuschlags für Sonderzahlungen. Davon beträgt das ea KBG 80 Prozent.

2 Methode 2

Das ea KBG errechnet sich aus 80 Prozent der maßgeblichen Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Berechnungsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid aus dem Kalenderjahr unmittelbar vor der Geburt des Kindes.

**ACH
TUNG**

Ein Rückgriff auf ein früheres Kalenderjahr ohne KBG-Bezug ist nicht möglich!

Für die Berechnung maßgeblich sind Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Arbeit. Ausgenommen sind Pensionseinkünfte, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld.

Vergleichsberechnung

Der zuständige Krankenversicherungsträger bzw. die ÖGK führt immer eine Vergleichsberechnung durch. Der für Sie günstigere Tagesbetrag ergibt Ihr ea KBG. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Einkommensteuerbescheides.



Erfüllt nur ein Elternteil die Voraussetzungen für das ea KBG, muss der erstantragstellende Elternteil jedenfalls das ea KBG beantragen, um dem 2. Elternteil den Bezug zu ermöglichen! Jener Elternteil, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält auf Antrag eine Sonderleistung in Höhe von 33,88 Euro täglich.

Nachfolgende Geburt während der Karenz

Wollen Sie ea KBG beziehen, können Sie auch dieses Modell mit der maximalen Dauer der Karenz kombinieren. Bitte beachten Sie aber, dass der ea KBG-Bezug mit dem 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes endet. Im Fall einer weiteren Geburt ohne zwischenzeitlicher Erwerbstätigkeit haben Sie weiters nicht mehr die gleichen Ansprüche wie für das erste Kind.

Dürfen Sie zum ea KBG dazuverdienen?

Ja. Die Zuverdienstgrenze liegt beim ea KBG bei 7.300 Euro bezogen auf das Kalenderjahr (2020, bis 31. Dezember 2019: 6.800 Euro). Dies erlaubt pro vollem Bezugsmonat einen Zuverdienst in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro brutto 14 x pro Jahr (2020).

Überschreiten Sie die Zuverdienstgrenze, müssen Sie den Überstiegsbetrag zurückzahlen.

Sind Sie der beziehende Elternteil, dürfen Sie während des KBG-Bezuges Arbeitslosengeld weder beantragen noch beziehen, sonst wird das ea KBG zurückgefordert!

Ihre Rechte: Was ist wichtig?

Ihre Rechte vor der Geburt

Alles Wissenswerte – vom Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Mutterschutz.

.....

Ihre Rechte nach der Geburt

Die wichtigsten Informationen – vom Beschäftigungsverbot bis zur Elternkarenz.

3

DIESES KAPITEL INFORMIERT SIE ÜBER IHRE RECHTS-
ANSPRÜCHE WÄHREND UND NACH DER SCHWANGERSCHAFT.

Ihre Rechte vor der Geburt

8 Monate vor der Geburt

■ **Kündigungs- und Entlassungsschutz Schwangerschaft**

Sobald Sie Ihre Schwangerschaft Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber gemeldet haben, beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Dieser Schutz dauert bis 4 Monate nach der Entbindung.

**KON
KRET**

Ab der Meldung Ihrer Schwangerschaft sind z. B. Überstunden, schweres Heben und Tragen und das Arbeiten unter Unfallgefahr verboten.

4 Monate vor der Geburt

■ **Schutzbestimmungen während der Arbeit**

Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche ist Akkordarbeit verboten. Darüber hinaus sind alle Arbeiten im Stehen generell verboten, sofern sie länger als 4 Stunden verrichtet werden.

(Die tägliche Arbeitszeit ist mit 9 Stunden begrenzt, die wöchentliche mit 40 Stunden)

2 Monate vor der Geburt

■ **Absolutes Beschäftigungsverbot**

8 Wochen vor und 8 Wochen nach dem errechneten Geburtstermin bzw. der tatsächlichen Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot. In dieser Zeit erhalten Sie das Wochengeld von der zuständigen Krankenversicherung.



Individuelles Beschäftigungsverbot

Besteht bei Fortdauer der Beschäftigung – unabhängig von der Art der Beschäftigung – Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind, hat eine vorzeitige Dienstfreistellung zu erfolgen. In der Regel dürfen Fachärztinnen bzw. -ärzte für Gynäkologie ein individuelles Beschäftigungsverbot bescheinigen.



Die zuständige Krankenkasse bezahlt dann ein vorgezogenes Wochengeld.

TIPP

Ausführliche Information zum Mutterschutz finden Sie im AK Ratgeber Mutterschutz:
www.arbeiterkammer.at/service/ratgeber

Ihre Rechte nach der Geburt

1. Woche

■ Meldepflicht für Ihr Kind

Innerhalb einer Woche nach der Entbindung müssen Sie die Geburt und den Wohnsitz Ihres Kindes beim Standesamt melden (www.wien.gv.at).

2. Monat

■ Ende des absoluten Beschäftigungsverbot

■ Bekanntgabe der Karenzdauer

Karenz ist der arbeitsrechtliche Anspruch auf eine Dienstfreistellung gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber.

Das absolute Beschäftigungsverbot endet in der Regel 8 Wochen nach der Geburt. Nehmen Sie die Karenz gleich im Anschluss an die Schutzfrist, müssen Sie als Mutter bis zum Ende der Schutzfrist Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber die Dauer Ihrer Karenzzeit schriftlich bekanntgeben. Der Vater innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. Nimmt der Vater seine Karenz erst später bzw. bei Karenzteilung im Anschluss an die Karenz der Mutter in Anspruch, gilt für die Meldung: Er muss seine Karenz zwischen dem 4. und 3. Monat vor Beginn melden bzw. bei Karenzteilung vor dem Ende der Karenz der Mutter.

**ACH
TUNG**

Wenn Sie die Karenz nicht fristgerecht melden, haben Sie keinen Anspruch mehr darauf.

Die Karenz ist maximal bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres Ihres Kindes möglich. Der Kündigungsschutz gilt immer bis 4 Wochen nach Ende der von Ihnen gewählten Karenzdauer.

TIPP

Ausführliche Information zur Elternkarenz und zur partnerschaftlichen Teilung finden Sie im AK Ratgeber Elternkarenz: www.arbeiterkammer.at/service/ratgeber

Kindergartenplatz

Beachten Sie jetzt auch die Meldezeitpunkte für Kindergartenplätze der Stadt Wien.

**KON
KRET**

www.wien.gv.at/bildung/kindergarten

Infotel.: +43 1 2775555

Wiener Kinderdrehscheibe: Tel.: +43 1 581066

3. Monat

■ Ende des absoluten Beschäftigungsverbotes bei Kaiserschnitt, Mehrlingsgeburten ...

Haben Sie Ihr Kind per Kaiserschnitt auf die Welt gebracht, endet das Beschäftigungsverbot in der Regel nach 12 Wochen. Gleiches gilt für Mehrlings- bzw. Frühgeburten.

4. Monat

■ Ende des Kündigungsschutzes ohne Karenz

Wenn Sie nach der Schutzfrist nicht in Karenz oder Elternteilzeit gegangen sind, endet der Kündigungsschutz 4 Monate nach der Geburt Ihres Kindes.

21. Monat

■ Austritt

Bis spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz besteht die Möglichkeit des Austritts wegen Mutter- bzw. Vaterschaft.

23. Monat

■ Ende der Karenzzeit bei einem gleichzeitigen Karenzmonat

Haben Sie mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner einen gemeinsamen Karenzmonat in Anspruch genommen, endet die Karenzzeit mit dem vollendeten 23. Lebensmonat Ihres Kindes.

24. Monat

■ Ende der Karenzzeit

Hat Ihr Kind das 24. Lebensmonat vollendet, ist die Karenz zu Ende. Beachten Sie bitte, dass Sie nach Ihrem Wiedereinstieg noch 4 Wochen Kündigungsschutz haben.

TIPP

Auf www.arbeiterkammer.at finden Sie in der Rubrik Service zahlreiche Musterbriefe rund um Mutterschutz und Elternkarenz.

Wie ist die Elternteilzeit geregelt?

Voraussetzungen für Elternteilzeit mit Anspruch

Die Elternteilzeit können Sie beanspruchen, wenn 5 Voraussetzungen erfüllt sind.

.....

Beginn, Dauer und Meldefristen

Die Elternteilzeit können Sie zu verschiedenen Zeitpunkten antreten.
Die Mindestdauer beträgt 2 Monate.

4

IN DIESEM KAPITEL FINDEN SIE EINIGE WICHTIGE
INFORMATIONEN RUND UM DIE ELTERNTEILZEIT.

Voraussetzungen für Elternteilzeit mit Anspruch

Mit der Elternteilzeit haben Mütter wie Väter die Chance, Familie und Beruf besser zur vereinbaren. Sie bietet Ihnen die Möglichkeit, weniger Stunden zu arbeiten, die Lage Ihrer bisherigen Arbeitszeit zu ändern oder beides zu kombinieren.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie für den Anspruch auf Elternteilzeit erfüllen:

- 1** Sie arbeiten in einem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten
- 2** Sie arbeiten seit mindestens 3 Jahren inklusive Karenzen durchgehend bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber
- 3** Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt oder Sie haben die Obsorge für das Kind
- 4** Der 2. Elternteil darf für dasselbe Kind nicht gleichzeitig in Karenz sein

**KON
KRET**

Ist ein Elternteil für ein jüngeres Kind in Karenz, kann der andere Elternteil für das ältere Kind sehr wohl Elternteilzeit in Anspruch nehmen.

- 5** Für Geburten ab dem 1. Jänner 2016 ist eine Bandbreite bei der Arbeitszeit zu beachten. Sie müssen die individuelle wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20 Prozent reduzieren. Die Arbeitszeit muss jedoch mindestens 12 Stunden pro Woche betragen. Bei einer 40-Stunden-Woche kann die Arbeitszeit in der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen.

Sie können mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber auch eine Elternteilzeit außerhalb dieser Bandbreite vereinbaren, sofern beide Seiten einverstanden sind. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Elternteilzeit, wie zum Beispiel der Kündigungs- und Entlassungsschutz

Elternteilzeit können Sie für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Allerdings können beide Eltern gleichzeitig für dasselbe Kind Elternteilzeit in Anspruch nehmen.



Die vereinbarte Elternteilzeit

Sie arbeiten in einem Betrieb mit **weniger als 21 Beschäftigten**? Oder Sie arbeiten **kürzer als 3 Jahre** für dieselbe Arbeitgeberin bzw. denselben Arbeitgeber? Dann haben Sie keinen Anspruch auf Elternteilzeit, können eine solche aber bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres Ihres Kindes vereinbaren.

Meldefristen und sonstige Bestimmungen gelten grundsätzlich wie bei der Elternteilzeit mit Anspruch.

Beginn, Dauer und Meldefristen

Eine Elternteilzeit können Sie zu verschiedenen Zeitpunkten antreten.

Wann und wie lange können Sie in Elternteilzeit gehen

Sie können die Elternteilzeit direkt im Anschluss an das (fiktive) Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes antreten. Ebenso möglich ist der Antritt im Anschluss an eine Karenz oder auch zu einem späteren Zeitpunkt.

Elternteilzeit mit Anspruch können Sie maximal bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder bis zu einem späteren Schuleintritt Ihres Kindes beanspruchen.

Eine vereinbarte Elternteilzeit kann maximal bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes dauern.

Die Mindestdauer einer Elternteilzeit beträgt 2 Monate.

Welche Meldefristen gibt es?

Wollen Sie als Mutter sofort im Anschluss an das Beschäftigungsverbot in Elternteilzeit arbeiten, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber innerhalb des Beschäftigungsverbotes bekanntgeben. Der Vater bzw. der 2. Elternteil muss in diesem Fall die gewünschte Teilzeitbeschäftigung binnen 8 Wochen nach der Geburt melden.

Wollen Sie erst später eine Elternteilzeit antreten, müssen Sie das spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Antritt melden.

KONKRET

Die Meldung muss schriftlich sein und folgende Angaben enthalten: Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit der gewünschten Teilzeitbeschäftigung.

TIPP

Auf www.arbeiterkammer.at finden Sie in der Rubrik Service zahlreiche Musterbriefe rund um Mutterschutz und Elternkarenz.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit Ihrer Meldung der Elternteilzeit, frühestens aber 4 Monate bevor Sie mit der Teilzeitbeschäftigung beginnen.

Dieser Schutz endet 4 Wochen nach dem Ende Ihrer Elternteilzeit, spätestens aber 4 Wochen nach dem Ablauf des 4. Lebensjahres Ihres Kindes. Vor diesem Zeitpunkt kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts ausgesprochen werden.

TIPP

Ausführliche Information zur Elternteilzeit finden Sie im AK Ratgeber Elternteilzeit: www.arbeiterkammer.at/service/ratgeber

Facebook

Auf der Facebookseite der Arbeiterkammer befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Denn hier gibt's nicht nur die neusten Infos zu Themen wie Job, Konsumentenschutz oder Steuern. Darüber hinaus diskutieren wir eifrig über aktuelle Themen aus den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Machen Sie mit!

www.facebook.com/Arbeiterkammer

Youtube

So macht informieren Spaß! Klicken Sie sich auf unser Videoportal zu vielen leicht verständlichen Clips in Sachen Arbeitsrecht, Pensionskonto, Konsumentenschutz, Steuern, Berufswahl etc. Dazu gibt's eine eigene Playlist mit den AK TV-Spots.

Zu sehen auf www.youtube.com/AKOesterreich

AK App „Frag uns“

Die AK App bietet Ihnen eine Fülle praktischer Anwendungen wie Banken- oder Brutto-Netto-Rechner: Kostenlos erhältlich auf apps.arbeiterkammer.at, im App Store und auf Google Play.

TIPP

Sie haben einen QR-Reader auf Ihrem Smartphone installiert? Dann holen Sie sich die AK App einfach mit dem QR-Code auf Ihr Handy.



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit:
wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401
- Artikelnummer **443**

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: MZ 02Z34648 M
Titelfoto: © Syda Productions – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2-© Sebastian Philipp
Grafik: Andreas Kuffner
Druck: Walla Druck Ges.m.b.H., 1050 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Jänner 2020

Ihre Termine im Überblick

Weitere Informationen zu den einzelnen Terminen und Themen finden Sie in dem jeweils angeführten Kapitel.

VOR DER GEBURT											
KAP. 1	Sie erfahren von Ihrer Schwangerschaft		Schwangerschaft und wird mit der Meldung wirksam.	4 KAP. 1	2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 17. bis längstens Ende der 20. Schwangerschaftswoche.	3 KAP. 1	3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 25. bis längstens Ende der 28. Schwangerschaftswoche.	KAP. 2	Wochengeld beantragen ■ Ärztliche Bestätigung besorgen ■ Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber einholen ■ Beides Ihrer Krankenversicherung vorlegen	1 KAP. 1	5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 35. bis längstens Ende der 38. Schwangerschaftswoche.
KAP. 1	Schwangerschaft melden ■ Ärztliche Bestätigung besorgen ■ Schwangerschaftsbestätigung schriftlich an Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber übermitteln ■ Erhalt bestätigen lassen	KAP. 3	Schutzbestimmungen Ab der Meldung Ihrer Schwangerschaft sind z. B. Überstunden, schweres Heben und Tragen und das Arbeiten unter Unfallgefahr verboten.	KAP. 3	Schutzbestimmungen Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche ist Akkordarbeit verboten. Darüber hinaus alle Arbeiten im Stehen, sofern sie länger als 4 Stunden verrichtet werden. (Die tägliche Arbeitszeit ist mit 9 Stunden begrenzt, die wöchentliche mit 40 Stunden)	KAP. 1	Voraussichtlicher Entbindungstermin ■ Ärztliches Zeugnis besorgen und an Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber übermitteln ■ Darin ist auch der Beginn des Mutterschutzes vermerkt	KAP. 3	Das absolute Beschäftigungsverbot beginnt in der Regel 8 Wochen vor der Geburt.	KAP. 2	Kinderbetreuungsgeld (KBG) überlegen Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG) oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)
KAP. 3	Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt ab dem Beginn der	5 KAP. 1	1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung Bis längstens Ende der 16. Schwangerschaftswoche.			2 KAP. 1	4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 30. bis längstens Ende der 34. Schwangerschaftswoche.				

NACH DER GEBURT											
1 KAP. 1	1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung Bis längstens zum Ende der 1. Lebenswoche Ihres Kindes.		teil einen eigenen Antrag bei seinem zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.		Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber die Dauer Ihrer Karenzzeit schriftlich bekanntgeben. Als Vater innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. Nimmt der Vater seine Karenz erst später bzw. bei Karenzteilung im Anschluss an die Karenz der Mutter in Anspruch, gilt für die Meldung: Er muss seine Karenz zwischen dem 4. und 3. Monat vor Beginn melden bzw. bei Karenzteilung vor dem Ende der Karenz der Mutter.		Der Vater bzw. der 2. Elternteil muss in diesem Fall die gewünschte Teilzeitbeschäftigung binnen 8 Wochen nach der Geburt melden.	14 KAP. 1	5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 10. bis längstens zum Ende des 14. Lebensmonats Ihres Kindes.	21 KAP. 3	Austritt Bis spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz besteht die Möglichkeit des Austritts wegen Mutter- bzw. Vaterschaft.
KAP. 2	Meldepflicht, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ■ Kind beim Standesamt melden (www.wien.gv.at) ■ Finanzverwaltung Ihre Kontonummer mitteilen (www.finanzonline.at)	1-3 KAP. 2	Familienzeitbonus für Väter Sie müssen den Familienzeitbonus in den ersten 91 Tagen ab der Geburt beim Krankenversicherungsträger beantragen – und auch in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen.			3 KAP. 3	Wollen Sie erst später eine Elternteilzeit antreten, müssen Sie das spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Antritt melden.	15 KAP. 1	Nachweis aller Untersuchungen bei der Krankenkasse Bis längstens zum Ende des 15. Lebensmonats Ihres Kindes. Dazu benötigen Sie die vollständig ausgefüllten Abschnitte des Mutter-Kind-Passes im Original.	23 KAP. 3	Ende der Karenzzeit bei einem gemeinsamen Karenzmonat Haben Sie mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner einen gemeinsamen Karenzmonat in Anspruch genommen, endet die Karenzzeit mit dem vollendeten 23. Lebensmonat Ihres Kindes.
KAP. 2	KBG beantragen Frühester Zeitpunkt ist der Tag der Geburt. Bei späterer Beantragung: Das KBG können Sie bis zu 6 Monate rückwirkend beantragen. Bei Antragstellung müssen Sie sich für eines der beiden Modelle entscheiden. Diese Entscheidung bindet auch den 2. Elternteil an das gewählte Modell. Wechseln Sie sich als Elternteile mit dem KBG-Bezug ab, muss auch der 2. Eltern-	2 KAP. 1	2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 4. bis längstens zum Ende der 7. Lebenswoche Ihres Kindes.	KAP. 3	Kindergartenplatz Meldezeitpunkte für Kindergartenplätze der Stadt Wien beachten (www.wien.gv.at/bildung/kindergarten).	4 KAP. 3	Ende des Kündigungsschutzes ohne Karenz Gilt für Mütter, die nach dem Mutterschutz nicht in Karenz oder Elternteilzeit gegangen sind.	18 KAP. 1	Fristende für das Vorlegen aller Untersuchungsbestätigung Bis längstens zum Ende des 18. Lebensmonats Ihres Kindes. Wenn Sie die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht vollständig nachweisen, müssen Sie mit einer Kürzung des KBG um 1.300 Euro pro Elternteil rechnen! Beim 2. Elternteil wird gekürzt, wenn dieser KBG bezogen hat.	24 KAP. 3	Ende der Karenzzeit Hat Ihr Kind das 24. Lebensmonat vollendet, ist die Karenz zu Ende. Beachten Sie bitte, dass Sie nach Ihrem Wiedereinstieg noch 4 Wochen Kündigungsschutz haben.
		KAP. 3	Das absolute Beschäftigungsverbot endet in der Regel 8 Wochen nach der Geburt.	KAP. 4	Elternteilzeit melden Wollen Sie als Mutter sofort im Anschluss an das Beschäftigungsverbot in Elternteilzeit arbeiten, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber innerhalb des Beschäftigungsverbotes bekanntgeben.	5 KAP. 1	3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 3. bis längstens zum Ende des 5. Lebensmonats Ihres Kindes.				
		KAP. 3	Karenzdauer melden Nehmen Sie die Karenz gleich im Anschluss an die Schutzfrist, müssen Sie als Mutter bis zum Ende der Schutzfrist			9 KAP. 1	4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 7. bis längstens zum Ende des 9. Lebensmonats Ihres Kindes.				

Mehr Chancen für
meine Zukunft?

Für mich!

AKextra

Das Zukunftsprogramm der AK Wien.

Mehr für Sie! AK Extra, das sind unsere neuen
Services und Leistungen. Für die wichtigsten Themen,
die ArbeitnehmerInnen bewegen:

Förderungen für die Arbeit der Zukunft, Extra-Beratung,
Wissen und Hilfe. Österreichweit investiert die AK
dafür 150 Millionen Euro. Mehr dazu auf

wien.arbeiterkammer.at/zukunftsprogramm



WIEN

AK RATGEBER

Lebensnah, verständlich geschrieben
und mit vielen praktischen Beispielen!



Das AK
Elternpaket
für Sie

Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Alle aktuellen AK Publikationen stehen
zum Download für Sie bereit:

wien.arbeiterkammer.at/publikationen

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



wien.arbeiterkammer.at